Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½5 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 288. **Dienstag** den 15. October 1889. **83. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Kirchenvorstandswahl in der Thomaskirchgemeinde betreffend.

Nach Ablauf ihrer Amtsdauer scheiden aus dem Kirchenvorstande der Thomasgemeinde demnächst folgende Herren aus: Landgerichtsdirektor Dr. **Hagen**, Schlossermeister **Oehler**, Geheimer Regierungsrath Freiherr **von Seckendorff**, Kaufmann **O. Weickert**, Justizrath Dr. **Schill**. Mit Ausnahme des Letztgenannten, welcher im Lutherkirchspiel seine Wohnung hat, sind dieselben wieder wählbar.

Ferner ist die Stelle des aus der Thomasgemeinde verzogenen Herrn Professor Dr. **von Zahn**, dessen Amtsdauer gleichfalls mit diesem Jahre zu Ende gegangen wäre, wieder zu besetzen.

Endlich scheiden in Folge der Abtrennung des Lutherkirchspiels, innerhalb dessen sie wohnen, aus die Herren: Dr. **Carl Günther**, Reichsgerichtsrath **Näger** und Kaufmann **C. G. Thieme**, an deren Stelle Ersatzmänner für die Restzeit ihrer Amtsdauer (drei Jahre) zu wählen sind.

Es sind demnach bei der diesmaligen Ergänzungswahl **neun Kirchenvorsteher**, sechs auf 6 Jahre, drei auf 3 Jahre, durch die Thomasgemeinde zu wählen.

Stimmberechtigt sind alle selbstständigen, in dem Thomaskirchspiel wohnhaften Hausväter (Haushaltungsvorstände) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, „die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind", sowie derer, welchen durch Beschluß der Kircheninspection die kirchlichen Ehrenrechte entzogen worden sind.

Alle, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben sich entweder mündlich oder schriftlich anzumelden.

Mündliche Anmeldungen werden in der

Sakristei der Thomaskirche

Donnerstag, den 17., und **Freitag, den 18. October,** ununterbrochen von **Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr** entgegen genommen.

Schriftliche Anmeldungen mit genauer Angabe
1) des Vor- und Zunamens, 2) des Standes oder Gewerbes, 3) des Geburtstages und -Jahres, 4) der Wohnung

können von heute an in der **Thomas-Kirchenexpedition,** Thomaskirchhof 23, aber am **17.** und **18. October** in der Sakristei der **Thomaskirche**, an dem letztbezeichneten Tage jedoch **nur bis Nachmittags 5 Uhr,** abgegeben werden.

Zum Thomaskirchspiel gehören nachstehende Straßen und Plätze:

Alter Amtshof, Barfußgäßchen, ungerade Nummern von 1 bis 11, Beethovenstraße, Burggäßchen, kleine, Burgstraße, Carl Tauchnitzstraße, Centralstraße, Dorotheenplatz Nummer 1, 4 und 5, Dorotheenstraße, Eilenburgstraße gerade Nummern von 2 bis 48, Ertmannstraße, ungerade Nummern von 1 bis 17, Ferdinand Rhodestraße von der Carl Tauchnitzstraße bis zur Beethovenstraße, Fischergasse, kleine, ungerade Nummern von 1 bis 7, Frankfurter Straße, ungerade Nummern von 13 bis 23, Gottschedstraße, Grassistraße von der Carl Tauchnitzstraße bis zur Beethovenstraße, Härtelstraße, Harkortstraße, Johannespark, Johannisstraße, Kistergasse, Königsplatz, Kramerstraße, Kurzestraße, Lampestraße Nr. 1 und 2, Leplaystraße, Lessingstraße, ungerade Nummern von 1 bis 29, Markt Nr. 10 bis 17, Moritzstraße, Mühlgasse, Münzgasse, Obstmarkt, Oeferstraße, Petershofhof, Petersteinweg, Petersstraße, Pleiße, an der, Pochenburg, Poniatowskistraße, Preußergäßchen, Promenadenstraße, ungerade Nummern von 1 bis 21 und gerade Nummern von 2 bis 24, Roßplatz Nr. 1 bis 9, Rudolphstraße, Schillerstraße, Schloßgasse, Schulstraße, Simsonstraße Nr. 1, Sperrgäßchen, Sternwartenstraße, Thomasiusstraße, ungerade Nummern von 9 bis 17 und gerade Nummern von 8 bis 24, Thomasgäßchen, Thomaskirchhof, Thomasschule (Hillerstraße Nr. 6 bis 10 und Schrebergäßchen 9), Turnerstraße, Ulrichsgasse, Wächterstraße, Weststraße, ungerade Nummern von 1 bis 15 und gerade Nummern von 4 bis 10, Wilhelm Seyfferthstraße, Windmühlengasse, Windmühlenstraße, ungerade Nummern von 1 bis 39 und gerade Nummern von 2 bis 32, Zimmerstraße.

Die stimmberechtigten Glieder der Thomaskirchgemeinde fordern wir hierdurch dringend auf, sich an der bevorstehenden Wahl recht zahlreich zu betheiligen und zu diesem Zwecke ihre Anmeldung in einer der gedachten Arten rechtzeitig zu bewirken.

Leipzig, den 13. October 1889.

Der Wahlausschuß für die Kirchenvorstandswahl der Thomaskirchgemeinde.
D. Paul, Vorsitzender.

Kaufmann L. Fähndrich, Dr. Carl Günther, Professor Dr. Jungmann, Kaufmann Lieberoth-Leden, Lehrer E. Mangner, Fleischermeister C. F. Reimann, Kaufmann W. Oldenburg, Kaufmann C. F. Schaeffer, Schuldirektor Dr. Smitt, Kaufmann C. G. Thieme, Obermeister F. Weise.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Kirchenvorstandswahl in der Lutherkirchgemeinde betreffend.

Für das Lutherkirchspiel ist, gemäß der Bekanntmachung der Kircheninspection für Leipzig vom 7. September 1889, die Bildung eines Kirchenvorstandes angeordnet und die Zahl der weltlichen Mitglieder desselben vorläufig auf elf festgesetzt.

Die **Wahl dieser 11 Kirchenvorsteher** soll in nächster Zeit durch die Lutherkirchgemeinde geschehen.

Stimmberechtigt sind alle selbstständigen, in dem Lutherkirchspiel wohnhaften Hausväter (Haushaltungsvorstände) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, „die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandels öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind", sowie derer, welchen durch Beschluß der Kircheninspection die kirchlichen Ehrenrechte entzogen worden sind.

Alle, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben sich entweder mündlich oder schriftlich anzumelden.

Mündliche Anmeldungen werden in der

Sakristei der Lutherkirche

Donnerstag, den 17. und **Freitag, den 18. October,** ununterbrochen von **Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr** entgegengenommen.

Schriftliche Anmeldungen mit genauer Angabe
1) des Vor- und Zunamens,
2) des Standes oder Gewerbes,
3) des Geburtstages und -Jahres,
4) der Wohnung

können von heute an in der **Thomas-Kirchenexpedition,** Thomaskirchhof 23, oder am **17.** und **18. October** in der Sakristei der **Lutherkirche,** an dem letztgenannten Tage jedoch **nur bis Nachmittags 5 Uhr,** abgegeben werden.

Zum Lutherkirchspiel gehören nachstehende Straßen und Plätze:

Alexanderstraße, Bismarckstraße, Colonnadenstraße, Davidstraße, Dorotheenplatz Nr. 2 und 3, Elsterstraße, ungerade Nummern von 1 bis 65, Ertmannstraße, gerade Nummern von 2 bis 18, Frankfurter Straße, ungerade Nummern von 25 bis 35, Hauptmannstraße, Hillerstraße, aufgenommen Nr. 6 bis 10 (Thomasschule), Marschnerstraße, Mendelssohnstraße, Roschiesstraße, Plagwitzer Straße, Promenadenstraße, ungerade Nummern von 23 bis 43 und gerade Nummern von 26 bis 44, Schrebergäßchen, Schrebergäßchen, aufgenommen Nr. 9 (Thomasschule), Sebastian Bachstraße, Seitenstraße, Weststraße, ungerade Nummern von 17 bis 95 und gerade Nummern von 12 bis 88, und Wiesenstraße.

Die stimmberechtigten Glieder der Lutherkirchgemeinde fordern wir hierdurch dringend auf, sich an der bevorstehenden Wahl recht zahlreich zu betheiligen und zu diesem Zwecke ihre Anmeldung in einer der gedachten Arten rechtzeitig zu bewirken.

Leipzig, den 13. October 1889.

Der Wahlausschuß für die Kirchenvorstandswahl der Lutherkirchgemeinde.
D. Paul, Vorsitzender.

Stadtrath Dr. Fischer, Stadtrath Frieling, Handelskammersekretär Dr. Gensel, Stadtrath Gruner, Kaufmann E. Heydenreich, Kaufmann O. Keil, Rechtsanwalt Dr. Langbein, Schlossermeister Oehler, Stadtrath Roch, Geheimer Regierungsrath von Seckendorff, Archidiakonus Dr. Suppe, Kaufmann O. Weickert.

Ausschreibung,

Neubau der Central-Markthalle in Leipzig betr.

Die Lieferung des eisernen

Dachverbandes,

einschließlich der erforderlichen Stützen und der Galerien, soll vergeben werden.

Die Bedingungen und Arbeitsverzeichnisse, sowie die Ueberdruckzeichnungen können durch unsere Bauverwaltung im Baubureau an der Windmühlengasse, hier, gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung von 6 ℳ in Baar für die Zeichnungen und von 1 ℳ 50 ₰ in Baar für die Bedingungen ꝛc. bezogen, bez. im Baubureau, woselbst auch jede weitere Auskunft ertheilt werden wird, eingesehen werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift

Central-Markthalle — eiserner Dachverband

bis zum 30. dies. Mts. Vormittags 10 Uhr im Rathhause allhier, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 5, portofrei einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern, bez. die Theilung der Arbeiten und die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 1. October 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig
Ia. 6509. Dr. Georgi. Rüling.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden laut hier erstatteter Anzeige:

1) ein **Manns-Jacket,** fast neu, von Kammcorsetten, dunkelblauem, mit rothen Fäden durchwirktem Kammgarnstoff, mit einer Reihe schwarzen Steinnußknöpfen, schwarzem Futter und Kettenkettel, während der letzten 14 Tage;

2) **10 Flaschen Weißwein mit Etiquette: „Mandelacker"** und **„Deidesheimer"** von Hinkler & Winkler in Frankfurt a. M., **4 Flaschen Weißwein, 1 Flasche Wein mit Etiquette: „Liebfrauenmilch"** und **1 Flasche Champagner,** vom 7. bis 8. d. M.;

3) ein **Portemonnaie,** alt, schwarzledern, mit circa 2 ℳ, einem Pfandschein des hiesigen Leihhauses über einen Winterüberzieher, einem Pfandschein des Pfandleihers Krause über eine silberne Cylinderuhr und einem Fehnerl-Loos IV. Cl. 115. Lotterie Nr. 78 528, sowie div. alten Münzen, am 10. d. M.;

4) ein **Winterüberzieher** von dunkelblauem, glattem Stoff mit Sammetkragen, verdeckter Batterie, Kettenbesatz, dunklem, grosscarriertem, wollenem Futter und ein Paar **hellbraune Glacéhandschuhe,** am 9. d. M.;

5) **2 gelbe Pferdedecken,** fast neu, grauleinen überzogen, „A. B. No 1" grz., am 9. d. M.;

6) eine **silberne Cylinderuhr,** Rückseite mit eingravirtem Pferd, mit cabinetgroßem, kurzem, schwarzem Ueberbande mit verzeichnetem Bechlag in Hufeisenform, am 9. d. M.;

7) eine **silberne Cylinderuhr** mit Secunde, geriefter Rückseite mit kranzartiger Verzierung und Schildchen — Reparatur-Nummer 11150 — am 8. d. M.;

8) 7 Stück **Plüsch-Taschentücher,** 2 lachsfarbige, 2 violettfarbige, ein schwarzes, ein weißes und ein dunkelrothes, vom 7. bis 8. d. M.;

9) ein **Geldbetrag** von 190 ℳ, in 5 Doppelkronen und 9 Kronen, vom 5. bis 11. d. M.;

10) eine **silberne Cylinderuhr** ohne Goldrand mit Secunde, geriefter Rückseite, mit Fabrik-Nummer 1722 (im Deckel die Buchstaben „E. G. Nürnberg 1886" eingekritzelt), am 11. d. M.;

11) eine **dirmlich neue Winterhose** aus grau- und schwarzgestreiftem Stoff, vom 11. bis 13. d. M.;

12) ein **Packet,** enthaltend einen Anzug — Rock, Hose und Weste — aus dunkelblauem Kammgarnstoff, am 13. d. M.;

13) ein **Handwagen,** zweisitzig, grau gestrichen, mit einem Blechschild an der linken Seite mit der Aufschrift „Louis Gast", am 2. d. M.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 14. October 1889.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Leichsenring. D.

Bekanntmachung.

Die Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich befähigt sind, wird **vom 11. bis mit 19. ds. Mts.** Wochentags von 8—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags, außerdem aber auch **Sonntag,** den 13. ds. Mts., von 10—12 Uhr Vormittags im Meldeamte des hiesigen Polizeiamtes, Abtheilung I, Reichsstraße 3, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste, wobei die nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind, kann **innerhalb einer Woche,** vom Tage der Auslegung an, also bis mit Freitag, den 18. ds. Monats, entweder bei uns schriftlich oder in der obenbezeichneten Geschäftsstelle mündlich zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Leipzig, den 8. October 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Clauß.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister,
2) Mitglieder der Gesetze der freien Hansestädte,
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7) Religionsdiener,
8) Volksschullehrer,
9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 84.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 85.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,
Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ꝛc. enthaltend, vom 1. März 1879.

§. 24.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1) Die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien,
2) der Präsident des Landesconsistoriums,
3) der Generaldirector der Staatsbahnen,
4) die Kreis- und Amtshauptleute,
5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Bei dem Kaiserlichen Telegraphenamte in Leipzig, Hauptpostgebäude am Augustusplatz, Eingang von dem Grimmaischen Steinweg, sowie bei den Kaiserlichen Postämtern in Leipzig-Connewitz, Leipzig-Gutritzsch, Leipzig-Gohlis und Leipzig-Lindenau bestehen

öffentliche Fernsprechstellen,

welche von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet sind.

Fernsprechscheine, welche zur Benutzung dieser Sprechstellen berechtigen, werden bei der öffentlichen Fernsprechstelle im Hauptpostgebäude und an den Schaltern der genannten Postämter verkauft.

Leipzig, 12. October 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter. A.

Producten-Börse zu Leipzig,

betr. **Wahl eines dritten Mitgliedes in den Schätzungs-Ausschuß.**

Da bei der am 1. d. M. stattgefundenen Nachwahl nicht die vorgeschriebene absolute Stimmenmehrheit erzielt worden ist, macht sich behufs Wahl des von den Besuchern der Productenbörse in den Schätzungs-Ausschuß für 1889 zu ernennenden dritten Mitgliedes eine **nochmalige Wahlversammlung** nothwendig, welche

Dienstag, den 15. October d. J.,

nach Schluß der Börse bezw. der Preisnotirungen im Vorstandszimmer abgehalten werden soll. Näheres ergiebt der Börsenaushang.

Leipzig, den 5. October 1889.

Die Abgeordneten der II. Abtheilung des Börsenvorstandes:
F. Schmidt. Georg Schroeder. Louis Steinbrecht.
Biezl, Börsensecretär.

An die national-liberalen Landtagswähler.

* In der letzten Stunde vor den diesmaligen Landtagswahlen richtet der Vorstand des national-liberalen Vereins für das Königreich Sachsen an alle seine Partei- und Gesinnungsgenossen in den dabei betheiligten Wahlkreisen die folgenden dringlichen und vertrauensvollen Mahnungen, von welchen er zuversichtlich hofft, daß sie eine gute Stätte finden und nicht in den Wind gesprochen sein werden.

Fürs Erste bittet er sie, ihrer allgemeinen Pflicht als Wähler eingedenk zu sein! Das Wahlrecht ist ein werthvolles Recht, aber auch, wie jedes Recht — im öffentlichen und im Privatleben — zugleich eine ernste Pflicht. Jeder Staatsbürger ist vor seinem Gewissen und gegenüber dem Gemeinwesen, von dem er ein Glied ist, verantwortlich dafür, nicht blos, wie er stimmt, sondern zu allererst, daß er stimmt. Sein Wahlrecht nicht gebrauchen, heißt: sich dessen unwerth machen, heißt, zeigen, daß man den Werth der constitutionellen, parlamentarischen Einrichtungen, von denen das Wahlrecht ein so wichtiger Bestandtheil ist, nicht zu schätzen wisse. Eine solche Denk- und Handlungsweise ziemt am wenigsten den Mitgliedern unserer Partei, welche mit am frühesten für die Erringung und Befestigung parlamentarischer Einrichtungen eingetreten ist und welche sich rühmen darf, von diesen Einrichtungen allezeit einen ebensowohl gemäßigten als gewissenhaften und pflichtgetreuen Gebrauch gemacht zu haben. Oder sollten wir, die National-Liberalen, uns in der Ausübung dieses höchsten staatsbürgerlichen Rechtes überbieten und beschämen lassen von den Anhängern solcher Parteien, die mit einem wahrhaft fieberhaften Eifer — darin in der That nachahmungswerth! — sich zur Wahlurne drängen, von denen wir aber leider wissen, daß sie etwaige Wahlsiege nicht im Geiste und zu Gunsten einer stetig, aber besonnen voranschreitenden Gesetzgebung im Einzelstaate wie im Reich, vielmehr nur zu Störungen und Hemmungen dieser verwerthen würden? Und wenn nun durch unsere Lässigkeit derartige Wahlsiege zu Stande kämen, die bei einer pflichttreuen und energischen Betheiligung unserer Parteigenossen hätte vermieden werden können, welche Vorwürfe müßte sich dann jeder Einzelne machen, der durch seine Schuld zu einem so bedauerlichen Resultate beigetragen hätte!

Man sage nicht: „Auf den Ausfall der Landtagswahlen kommt wenig an!" Der gewissenhafte Mensch übt mit der gleichen Treue die kleineren, wie die größeren Pflichten, der echte Bürger zeigt sich eifrig und unverdrossen auch bei den Wahlen, die nur sein nächstes und engstes Gemeinwesen betreffen, bei den Wahlen der Stadtverordneten oder Gemeinderäthe. Und unser schönes, an so vielen Gütern der Natur, wie der Cultur reiches, darum aber auch so mannigfaltiger Pflege dieser Güter fähiges und bedürftiges sächsisches Vaterland sollte nicht werth sein, daß wir ihm alle sechs Jahre einmal die eine Stunde opferten, welche der Gang ins Wahllocal und die Abgabe des Stimmzettels erfordert?

Und noch Eins mögen unsere Parteigenossen doch ja nicht vergessen! Diese Landtagswahlen sind das Vorspiel und die Vorbereitung zu den baldfolgenden Reichstagswahlen. Wenn jetzt die Ordnungsparteien nicht entscheidende Erfolge erringen, so wird dies unausbleiblich den Muth, die Zuversicht, das Selbstvertrauen unserer Gegner steigern, sie zu verdoppelten Anstrengungen bei den Reichstagswahlen — in der erhöhten Hoffnung, auch da zu Siegen — anspornen, dagegen auf unsere Wählerschaft niederdrückend, lähmend wirken. So Mancher wird dann wohl denken: „Wenn die Ordnungsparteien bei den Landtagswahlen nicht oder nur mit schwachen Mehrheiten, so zu sagen mit Ach und Krach, gesiegt haben, wie können sie hoffen, bei den Reichstagswahlen zu siegen, wo die Voraussetzungen für sie viel weniger günstig sind?" Es würde dann genau so gehen, wie im Kriege, wo der Ausfall des ersten Gefechts, und wenn es auch nur ein Vorgefecht ist, entscheidend zu sein pflegt auch für die nachfolgende Hauptschlacht, weil eine Niederlage in jenem die Truppen demoralisirt, ein Sieg, vollends ein glänzender Sieg, sie bestärkt und moralisch stärkt.

Also noch einmal: Bleibe von Denen, die es gut meinen mit unserer Sache, am 15. October zwischen 10 und 4 Uhr keiner zurück! Stimme Jeder pünctlich und halte er zugleich alle seine Bekannten, die gleichen Sinnes mit ihm sind, dazu an, ebenfalls pünctlich zu stimmen!

Ein Zweites brauchen wir eigentlich kaum zu erwähnen, wollen es aber doch noch besonders betonen. Wir National-Liberale stimmen, wie bei den Reichstagswahlen und bei den Landtagswahlen von 1887, so auch diesmal ausgeschlossen — vermöge des Cartells — mit den Conservativen. Der „Besitzstand", der dabei ausschlaggebend ist, war uns diesmal nicht günstig, da die große Mehrzahl der ausscheidenden Abgeordneten Conservative waren. Das darf uns nicht irre machen. Bei den letzten Reichstagswahlen hat umgekehrt in Folge des Zusammengehens der conservativen Wähler mit den unseren die Zahl unserer Vertreter im Reichstage sich von 4 auf 10 erhöht. Ueberhaupt aber handelt es sich bei dem Cartel nicht um ein Parteiinteresse, sondern um ein Interesse des Reichs, der Reichsgesetzgebung und Reichsregierung, und dem gegenüber muß jede andere Rücksicht schweigen. Wollten wir jetzt aus kleinlichen Berechnungen einseitiger Parteitaktik das Cartel mitten unterbrechen oder auch nur lau und mangelhaft handhaben, so wäre es sehr zweifelhaft, ob dasselbe sich jetzt über 4 oder 5 Monate, wo die Reichstagswahlen stattfinden werden, wirksam und dauernd wiederherstellen ließe.

Wir erwarten daher mit Zuversicht, daß alle national-liberalen Wähler da, wo kraft des Cartells ein conservativer Candidat aufgestellt ist, für diesen ebenso eifrig stimmen werden, als ob es einer unserer Parteigenossen wäre. Zu den Conservativen dürfen wir ebenso zuversichtlich und des Gleichen im umgekehrten Falle versehen.

Insoweit Mitglieder der alten sächsischen Fortschrittspartei sich in Wort oder That zu unseren, der Ordnungsparteien, Grundsätzen bekannt haben, gilt ihnen gegenüber vollständig das oben Gesagte. Zumal da, wo (wie im 3. Dresdner Wahlkreis) der Gegencandidat ein Socialdemokrat ist.

Wir richten die obigen Worte, wie schon gesagt, noch in der letzten Stunde vor der Wahl an unsere Parteigenossen; aber wir hoffen, daß sie rechtzeitig kommen, um von ihnen nicht blos gelesen, sondern auch beherzigt zu werden.